

Bekanntgabe

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG –**

Vorhaben: Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Grundwasserentnahme, Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung;

Vorhabenträger: Wasserleitungsgenossenschaft Brackel eG

Die Wasserleitungsgenossenschaft Brackel eG hat mit Schreiben vom 21.02.2019 einen Erlaubnis Antrag nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Weiterbetrieb der seit Jahrzehnten vorhandenen Grundwasserförderung zum Zweck der Trinkwassergewinnung am Wasserwerk Brackel in der Gemeinde Brackel gestellt. Die Grundwasserentnahme beträgt max. 130.000 m³/a bzw. 100 m³/h und wird über zwei Brunnen erfolgen.

Der vorhandene Brunnen 1 ist abgängig. Der Brunnen 2 soll weiterbetrieben werden. Anstelle des Brunnens 1 soll ein neuer Brunnen 3 gebaut werden. Die Brunnenstandorte befinden sich auf dem Wasserwerksgelände.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3, 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. den Nummern 13.3.2 und 13.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführenden Vorprüfung habe ich festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

Das Wasserwerk in der Gemeinde Brackel wird an diesem Standort bereits seit einigen Jahrzehnten betrieben. Die Grundwasserentnahme soll für weitere 30 Jahre fortgeführt werden. Bedingt durch die Verringerung der zugelassenen Fördermenge von 150.000 m³/a auf 130.000 m³/a werden sich die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Grundwasserförderung gegenüber dem bisherigen zugelassenen Zustand verringern.

Die seit Jahrzehnten an diesem Standort durchgeführte Entnahme von Grundwasser hat bisher zu keinen negativen Auswirkungen geführt.

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



Die orientierend abgeschätzten Absenkungsbereiche der Grundwasserentnahme erreichen nicht die in der Nähe gelegenen Entnahmebrunnen Dritter, so dass kumulierende Wirkungen und Beeinträchtigungen anderer Wasserfassungen ausgeschlossen werden können.

Die hydrogeologische Stellungnahme des beauftragten Sachverständigen und die Einschätzungen der Fachbehörden kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere (insbes. Amphibien und Fische), Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Maßgeblich dafür sind die hohen Grundwasserflurabstände und die gespannten Grundwasserverhältnisse.

Die Abflussreduktion in den Fließgewässern ist nach Ermittlung im hydrogeologischen Gutachten als sehr gering einzustufen. Eine erhebliche Minderung des grundwasserbürtigen Abflusses infolge der geplanten Entnahme ist mithin nicht zu erwarten.

Aufgrund des erforderlichen Bau eines Ersatzbrunnens (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) ist mit zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Diese sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Die im Einflussbereich vorhandenen Tiere und Pflanzen werden im Ergebnis durch die Grundwasserentnahme und durch die Tiefbohrung nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Mit der Zulassung wurden zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen angeordnet, so dass evtl. Abweichungen zeitnah erkannt werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG bekannt zu geben.
Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 29.06.2020
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-